



Wer ist wer?

Sie:

Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als unseren Vertragspartner und Versicherungsnehmer. Sie sind ebenfalls auch versicherte Person.

Mitversicherte Personen:

Dies sind alle Personen die in Ihrem Unternehmen tätig sind.

Versicherte Personen:

Damit sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen gemeint.

Wir:

„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch die Konzept & Marketing GmbH, in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen „K&M“ genannt. Der Versicherer hat die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH beauftragt die Vertragsbearbeitung durchzuführen. Die Konzept & Marketing GmbH ist vom Versicherer bevollmächtigt

- Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen
- Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung usw.) abzugeben und entgegenzunehmen
- den gesamten Vertragsschriftwechsel mit Ihnen zu führen
- Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären
- die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen
- die ausstehenden Beiträge einzufordern

Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei der Konzept & Marketing GmbH eingegangen sind.

Den im Versicherungsfall erforderlichen Schriftwechsel führt der Versicherer, direkt mit Ihnen. Die vertragsgemäßen Leistungen im Schadenfall werden direkt vom Versicherer ausgezahlt.

Wer ist Ihr Versicherer?

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

Rhion Versicherung AG

RheinLandplatz
41460 Neuss

Registergericht: Amtsgericht Neuss
Registernummer: HRB 13 420

USt-IdNr.: DE 120 683 573
VersSt-Nr.: 810/V900810021482

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer gehört zur RheinLand Versicherungsgruppe und betreibt die Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherung.

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

Konzept & Marketing GmbH (K&M)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 59457

Telefonnummer: 05 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: 05 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Bankverbindung: Commerzbank AG
IBAN: DE60 2508 0020 0700 2142 00
BIC: DRESDEFF250

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an K&M.

Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?

Für den Versicherungsvertrag gelten die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbedingungen für **K&M Betriebshaftpflicht**, die gesetzlichen Bestimmungen und die sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret festgelegt. Alle für diesen Vertrag geltenden Bedingungen sind in diesem Dokument geregelt, sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts Anderes vereinbart ist.

Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Antrags- bzw. Anfrageformular, Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

An Angebote halten wir uns vier Wochen ab Erstellungsdatum gebunden.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch am Tag des Antragseingangs bei uns, sofern der erste oder einmalige Beitrag spätestens zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins vollständig bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Was ist zur Vertragslaufzeit geregelt und wann endet der Vertrag?

Versicherungsverträge von ein- und mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn eine Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem jeweils anderen Vertragspartner zugegangen ist.

Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Eine Kündigung des Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist bei der jeweils anderen Vertragspartei eingetroffen ist.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Wie hoch ist der Beitrag und was gilt für die Beitragszahlung?

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und die Zahlungsweise sowie des zu zahlenden Beitrages können Sie dem Versicherungsschein und dem zuletzt erstellten Nachtrag entnehmen. Besondere Gebühren und Kosten werden, mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten, nicht erhoben.

Die Grundsätze der Beitragszahlung und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Für die monatliche Zahlungsweise ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates Voraussetzung. Ist monatliche Zahlungsweise vereinbart und entfällt das SEPA-Lastschriftmandat oder kann eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, so wird auf vierteljährliche Zahlungsweise umgestellt.

Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?

Auf die Möglichkeit einer Beitragsänderung nach Ziffer 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie möglicher Bedingungsänderungen zu Ihrem Vorteil nach Teil A Ziffer 6 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und aufgrund Änderung oder Erlass von rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß Ziffer 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) weisen wir Sie hin.

Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?

Ja, K&M ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit in Ihrem Namen bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen oder/und weitere Versicherer zu beteiligen. Macht K&M von diesem Recht Gebrauch, so werden Sie unverzüglich darüber informiert, bei wem sie von nun an Ihre vertraglichen Rechte geltend machen können. Bei Wechsel des Versicherers können Sie innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung den Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens zum Wirksamwerden des Versichererwechsels, kündigen.

Welches Recht gilt und welcher Gerichtsstand ist vereinbart?

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Welche Vertragssprache ist vereinbart?

Die Vertragssprache ist deutsch.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bereich Versicherungen

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

An wen können Sie Beschwerden richten?

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen können Sie sich direkt mit uns,

Konzept & Marketing GmbH

Bereich Beschwerdemanagement

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: beschwerden@k-m.info
Internet: www.k-m.info/kommunikation/beschwerdemanagement/
Telefon: 0511-640 54 0
Fax: 0511-640 54 444

oder mit dem speziell für Ihren Vertrag zutreffenden Versicherer, der im Versicherungsschein benannt ist, in Verbindung setzen.

Sie haben auch die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
	Umfang des Versicherungsschutzes	2
1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	2
2	Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen	2
3	Versichertes Risiko	2
4	Vorsorgeversicherung	2
5	Leistungen der Versicherung	2
6	Begrenzung der Leistungen	3
7	Ausschlüsse	3
	Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung	4
8	Beginn des Versicherungsschutzes	4
9	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	4
10	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	5
11	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	5
12	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	5
13	Beitragsregulierung	5
14	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	5
15	Beitragsangleichung	5
	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	6
16	Dauer und Ende des Vertrages	6
17	Wegfall des versicherten Risikos	6
18	Kündigung nach Beitragsangleichung	6
19	Kündigung nach Versicherungsfall	6
20	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	6
21	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	6
22	Mehrfachversicherung	7
	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	7
23	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	7
24	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	7
25	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	7
26	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	8
	Weitere Bestimmungen	8
27	Mitversicherte Person	8
28	Abtretungsverbot	8
29	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	8
30	Verjährung	8
31	Zuständiges Gericht	8
32	Anzuwendendes Recht	8

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 1.000.000 Euro für Personenschäden und 500.000 Euro für Sachschäden und – soweit vereinbart – 50.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis 7.5 (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner

gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

(b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

- 8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.

- 8.2 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- (1) unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder

(2) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder

(3) vom Versicherer nach Ziffer 11 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
- Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen

hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitragsregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
- Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben

für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Person

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

Ziffer

Seite

Teil I – USV-Basis Grunddeckung	2
Umfang der Versicherung	2
1 Gegenstand der Versicherung	2
2 Risikobegrenzung	2
3 Betriebsstörung	3
4 Leistungen der Versicherung	3
5 Versicherte Kosten	3
6 Erhöhungen und Erweiterungen	3
7 Neue Risiken	3
8 Versicherungsfall	4
9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	4
10 Nicht versicherte Tatbestände	4
11 Versicherungssumme / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt	5
12 Nachhaftung	6
13 Versicherungsfälle im Ausland	6
Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	6
14 Beginn des Versicherungsschutzes	6
15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	6
16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	6
17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	7
18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	7
19 Beitragsregulierung	7
20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	7
Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	7
21 Dauer und Ende des Vertrages	7
22 Wegfall des versicherten Risikos	7
23 Kündigung nach Versicherungsfall	7
24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	7
25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	8
26 Mehrfachversicherung	8
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	8
27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	8
28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	9
29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	9
30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	9
Weitere Bestimmungen	9
31 Mitversicherte Personen	9
32 Abtretungsverbot	9
33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	9
34 Verjährung	10
35 Zuständiges Gericht	10
36 Anzuwendendes Recht	10
Teil II – USV-Basis Zusatzbaustein 1	11
1 Zusatzbaustein 1	11
2 Nicht versicherte Tatbestände	11
3 Versicherungssumme / Maximierung / Selbstbehalt	11
Teil III – USV-Basis Zusatzbaustein 2	12
1 Zusatzbaustein 2	12
2 Versicherte Kosten	12
3 Nicht versicherte Tatbestände	12
4 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalt	12

Umfang der Versicherung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungs-gesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Teil I Ziffern 2.1 bis 2.5 fallen;

Hierzu gehören auch die in der Betriebs-Haftpflichtversicherung mitversicherten Fahrzeuge, für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden durch bestimmungswidrig ausgelaufene oder ausgetretene Betriebsstoffe (Kraftstoffe, Getriebe und Hydrauliköle, Schmierstoffe u. ä.) aus diesen Fahrzeugen in Anspruch genommen wird. Dieser Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die Umweltschadensgefahr aus diesen Fahrzeugen nicht anderweitig versichert ist;

- 1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Teil I Ziffer 1.1.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;

- 1.1.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Teil I Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist;

- 1.1.4 Inbetriebnahme und/oder Probetrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken von Anlagen gemäß Teil I Ziffern 2.1 bis 2.5, die der Versicherungsnehmer im Auftrag Dritter zu errichten hat.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen vorgenannter Tätigkeiten vorübergehend Inhaber dieser Anlagen ist.

- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2 Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

- 2.1.1 Kleingebinde bzw. stationäre und mobile vom Versicherungsnehmer betriebene Anlagen auf seinen Betriebsgrundstücken bzw. auf Baustellen fallen nicht unter diese Bestimmung, wenn

- die Anlagen ausschließlich zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen dienen

und

- das Fassungsvermögen der vorhandenen Anlagen je Betriebsgrundstück bzw. Baustelle nicht das im Versicherungsschein (siehe Pauschaldeklaration) genannte Fassungsvermögen überschreitet.

Ist im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration keine Regelung getroffen, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus Kleingebinden zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, deren Einzelfassungsvermögen 50 Liter und deren Gesamtfassungsvermögen 500 Liter nicht übersteigt.

- 2.1.2 Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus Lackieranlagen (z. B. Lackierräume, Lackierstände, Lackierkabinen, Spritzkabinen oder Sprühpistolen), bei denen gewässerschädliche Stoffe zum Einsatz kommen.

Ausgenommen hiervon bleiben Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus solchen Anlagen, die aufgrund ihrer Durchsatzmenge dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) oder der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) unterliegen. In diesen Fällen bleibt es beim Ausschluss gemäß Ziffer 2.2 und/oder 2.3. In diesem Fall kann Versicherungsschutz für die betreffenden Anlagen nur über eine separate Umweltschadens-Versicherung erlangt werden.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers

verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein (siehe Pauschaldeklaration) ausdrücklich genannt, gilt Folgendes:

Mitversichert sind jedoch:

Abwasseranlagen soweit es sich um Öl-, Benzin- oder Fettsäureabscheider handelt.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

3 Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Teil I Ziffer 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von Teil I Ziffer 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Teil I Ziffer 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragsverpflichtung ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnis- oder Vergleich, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Teil I Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 Euro ersetzt.

- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Teil I Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Teil I Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Teil I Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken gemäß Teil I Ziffer 2.1.1 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Teil I Ziffer 2.1.1 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Teil I Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Teil I Ziffer 25 kündigen.

7 Neue Risiken

- 7.1 Für Risiken gemäß Teil I Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versiche-

rungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Teil I Ziffer 7.4.

- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 7.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.4 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Teil I Ziffer 7.3 auf den Betrag von 300.000 Euro begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 7.5 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Teil I Ziffer 7.1 gilt nicht für Risiken
- 7.5.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 7.5.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 7.5.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 7.5.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- 9.1.1 für die Versicherung nach Teil I Ziffer 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen von Teil I Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- 9.1.2 für die Versicherung nach Teil I Ziffer 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen von Teil I Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- 9.1.3 für die Versicherung nach Teil I Ziffer 1.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- 9.1.4 für die Versicherung nach Teil I Ziffer 1.1.4 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß Teil I Ziffern 9.1.1 bis 9.1.4 – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Teil I Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil I Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Teil I Ziffer 9.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil I Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Gesamtbetrag ist zugleich die Höchstersatzleistung für das Versicherungsjahr.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, höchstens 5.000 Euro, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Teil I Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es

sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

- 10.2 am Grundwasser.
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten.
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
- 10.11.1 gentechnische Arbeiten,
- 10.11.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- 10.11.3 Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Teil I Ziffer 1.1.1).

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Abschluss insoweit nicht.

- 10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versi-

cherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11 Versicherungssumme / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

11.1 Versicherungssumme für Umweltschäden siehe Versicherungsschein / Nachtrag.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Teil I Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,

- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.3 Soweit ausdrücklich vereinbart, hat der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Teil I Ziffer 5 versicherten Kosten den im Versicherungsschein genannten Betrag selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Teil I Ziffer 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12 Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung in Teil I Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind abweichend von Teil I Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Teil I Ziffern 1.1.1 bis 1.1.4 und ggf. 2.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von Teil I Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gemäß Teil I Ziffer 1.1.1.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Teil I Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil I Ziffer 1.1.3 oder Erzeugnisse im Sinne von Teil I Ziffer 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil I Ziffer 1.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Teil I Ziffer 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

14 Beginn des Versicherungsschutzes

- 14.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil I Ziffer 15.1 zahlt.
- 14.2 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 15.1 Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag
- 15.1.1 unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- 15.1.2 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- 15.1.3 vom Versicherer nach Teil I Ziffer 17 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann. Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.
- 15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 16.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 16.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Teil I Ziffern 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil I Ziffer 16.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

- 16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Teil I Ziffer 16.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

19 Beitragsregulierung

- 19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- 19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

- 19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

- 19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

21 Dauer und Ende des Vertrages

- 21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

23 Kündigung nach Versicherungsfall

- 23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadens-Basisversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser

an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (siehe Teil I Ziffer 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

26 Mehrfachversicherung

26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

27.2 Rücktritt

27.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

27.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

27.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

27.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrab-sicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines

Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Teil I Ziffern 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Teil I Ziffern 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Teil I Ziffern 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugansprüche erhoben wurden.

29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegenden Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil I Ziffer 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

31 Mitversicherte Personen

31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen nach Teil I Ziffer 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

32 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

33.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

- 33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen von Teil I Ziffer 33.2 entsprechende Anwendung.

34 Verjährung

- 34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

35 Zuständiges Gericht

- 35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

36 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Falls besonders vereinbart, gilt:

1 Zusatzbaustein 1

1.1 Zusatzbaustein ohne Grundwasser

Abweichend von Teil I Ziffer 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden besteht kein Versicherungsschutz.

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Teil I Ziffer 1.1 vierter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Teil I Ziffern 6 und 7 kein Versicherungsschutz.

1.2 Zusatzbaustein mit Grundwasser

Falls besonders vereinbart, besteht abweichend von Teil I Ziffer 10.2 Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

2 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Teil I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- 2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3 Versicherungssumme / Maximierung / Selbstbehalt

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Teil I Ziffer 11 vereinbarten Versicherungssumme 300.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Teil I Ziffer 5 versicherten Kosten 10 %, höchstens 5.000 Euro, selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Falls besonders vereinbart, gilt:

1 Zusatzbaustein 2

Abweichend von Teil I Ziffer 10.1 und über den Umfang von Zusatzbaustein 1 in Teil II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Teil I Ziffer 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil I Ziffer 1.1 vierter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Teil I Ziffern 6 und 7 kein Versicherungsschutz.

2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3 Nicht versicherte Tatbestände

- 3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.
- 3.2 Die in Teil I und Teil II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4 Versicherungssummen / Maximierung / Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zu Teil II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und des dort vereinbarten Selbstbehaltes.

Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)

Stand Februar 2014

Hinweis: Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt, der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages.
Kosten (siehe Ziffer 4.2 Satz 2) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziffer 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 3 AGG.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter oder
- die sexuelle Identität

1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von § 290 Absatz 1 und Absatz 2 HGB und § 271 Absatz 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuwählen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

1.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer das Recht, gegen Zahlung eines noch zu vereinbarenden Beitrages die Vereinbarung einer weiteren Nachmeldefrist zu verlangen; dies gilt jedoch nur, wenn der Versicherungsvertrag mindestens 3 Jahre bestanden hat. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Vereinbarung dieser weiteren Nachmeldefrist zu verlangen, erlischt, wenn die Nachmeldefrist nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsvertrages Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) beim Versicherer beantragt wird oder wenn die Zahlung des zusätzlichen Beitrages für die Nachmeldefrist nicht unverzüglich geleistet wird.

Die automatische Nachmeldefrist wie auch das Recht zum Erwerb einer weiteren Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

3.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance – Regelung)

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

3.5 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

4 Versicherungsumfang

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer

den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
 - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

- 4.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 4.5 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag selbst (Selbstbehalt).
- 4.6 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;

als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes

Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind;

- 5.3 • welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- 5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

6.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

6.2 Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter

die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 6.2 und 6.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 6.2 und 6.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 6.2 und 6.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders Gefahr drohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb

angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 7.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dieses soll in Textform erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch einlegen, ohne dass es einer Weisung des Versicherers bedarf.

- 7.2.2 Der Versicherungsnehmer muss im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- 7.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

8 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 8.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 8.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 8.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

9 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften; Abtretungsverbot

- 9.1 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 9.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

10 Beginn des Versicherungsschutzes

- 10.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 11.1 zahlt.
- 10.2 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

11 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 11.1 Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag
- 11.1.1 unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- 11.1.2 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- 11.1.3 vom Versicherer nach Ziffer 13 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.
- Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.
- 11.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 11.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

12 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 12.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 12.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 12.3 und 12.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 12.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- 12.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 12.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 12.3 bleibt unberührt.

13 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

14 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

15 Beitragsregulierung

- 15.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 15.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag berichtigt (Beitragsregulierung). Bei einer Erhöhung oder

Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

- 15.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 15.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

16 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

17 Vertragsdauer, Kündigung

17.1 Dauer und Ende des Vertrags

- 17.1.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 17.1.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 17.1.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 17.1.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen, die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17.2 Kündigung nach Versicherungsfall

- 17.2.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung geleistet wurde
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung des Versicherers zugegangen sein.

- 17.2.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- 17.3 Wenn das versicherte Risiko vollständig und dauernd wegfällt, erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18 Verjährung

- 18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

20 Zuständiges Gericht

- 20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 20.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des

Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- 20.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

21 Anzeigen und Willenserklärungen

- 21.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

- 21.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb)

Ziffer

Seite

Teil A – Allgemeine Bestimmungen	3
---	----------

1.	Versichertes Risiko	3
2.	Mitversicherte Personen.....	3
3.	Mitversicherung von Nebenrisiken.....	3
4.	Nachhaftung	4
5.	Home-Service	4
6.	Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)	4

Teil B – Erweiterungen des Versicherungsschutzes (zum Teil nur im Falle besonderer Vereinbarung)	5
---	----------

1.	Vermögensschäden	5
2.	Abhandenkommen von Sachen (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)	5
3.	Abhandenkommen von Schlüsseln.....	5
4.	Vorsorgeversicherung	5
5.	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	5
6.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	6
7.	Mietsachschäden	6
8.	Tätigkeitsschäden	7
9.	Auslandsschäden.....	8
10.	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	8
11.	Umweltrisiken	8
12.	Strahlenschäden	8
13.	Schäden durch Abwässer	9
14.	Vertragliche Haftpflicht bei Anschlussgleisbetrieben (sofern in der Pauschaldeklaration genannt).....	9
15.	Mängelbeseitigungsnebenkosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)	9
16.	Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	9
17.	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	9
18.	Arbeits- und Liefergemeinschaften	9
19.	Energiemehrkosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)	9
20.	Nutzung von Internet-Technologie	9
21.	Vertragshaftung.....	11
22.	Schiedsgerichtsvereinbarungen.....	11
23.	Vermögensschäden durch das Auslösen von Fehlalarm	11
24.	Fehlerhafte Einweisung von fremden Kraftfahrzeugen (z. B. Autokräne, LKW) (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)	11
25.	Nachbesserungsbegleitschäden (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)	11
26.	Altölentsorgungskosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt).....	11

Teil C – Risikobegrenzungen für alle Risiken	13
---	-----------

1.	Nicht versicherte Risiken	13
2.	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger	13
3.	Wasserfahrzeuge.....	13
4.	Luft- und Raumfahrzeuge.....	13
5.	Kumulklausel	14

Teil D – Versicherungsschutz für Kraft- und/oder Luftfahrzeuge	15
---	-----------

1.	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge	15
2.	Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge – Non-Ownership-Deckung	15
3.	Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Staplern (AKB-Zusatzdeckung).....	15
4.	Halten und Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) – Flugdrohnen	16

Teil E – spezielle Risiken	17
I. Zusatzbedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung von Tierärzten	17
II. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Schulen und Kindergärten	18
III. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung aus der Alltagsbegleitung von Senioren (Seniorenassistenz).....	19
IV. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Dienstleister/ -innen im Wellness-Bereich	19

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Verweise (Beispiel: „gemäß Ziffer 1“) grundsätzlich auf andere Textstellen in diesem Bedingungswerk beziehen. Wird auf andere Bedingungswerke wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Bezug genommen, so erhält der Verweis entsprechende Ergänzungen (Beispiel: „gemäß Ziffer 1 AHB“). Außerdem gibt es Verweise auf die Inhalte der im Versicherungsschein abgedruckten Pauschaldeklaration. Dort können Sie entnehmen, ob die hier im Wortlaut mit „sofern in der Pauschaldeklaration genannt“ gekennzeichneten Risiken auch aufgeführt und damit versichert sind.

Die Allgemeinen Versicherungssumme(n) und Jahreshöchstentschädigungen für Personen-, Sach- oder sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) werden im Versicherungsschein vor der jeweiligen Beitragsposition genannt.

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.2 Konventionelle Produkthaftung

Dies gilt auch für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1.3 Für Handwerksbetriebe gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Arbeiten in anderen Handwerken als sie der Betriebsbeschreibung entsprechen, wenn der Versicherungsnehmer diese Arbeiten gemäß § 5 der Handwerksordnung (HwO) ausführen kann, weil sie mit dem Leistungsangebot des eigenen Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Übernahme und Ausführung selbstständiger Aufträge in fremden Handwerken.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.3 Der Versicherungsschutz gemäß Teil A Ziffern 2.1 und 2.2 besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte und Sanitätspersonal – auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes – tätig werden.
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.

3. Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages – auch ohne besondere Anzeige – die gesetzliche Haftpflicht des Ver-

sicherungsnehmers aus allen betriebsüblichen Risiken, insbesondere

3.1 als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von bebauten und unbebauten Grundstücken (nicht jedoch von Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Bei Vermietung von Teilen der Grundstücke an Betriebsfremde besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Öl-, Benzin- und Fettabscheidern eingeschlossen.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht

a) des Versicherungsnehmers

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zur Höhe der vereinbarten Bau-summe je Bauvorhaben.

Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

b) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

c) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

d) des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Betriebsgrundstück zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Energieversorgers.

e) Mitversichert ist – insoweit auch abweichend von Teil A Ziffer 1 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.06.1979 oder gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006. Nicht

versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom.

Für Sach- und Vermögensschäden durch Versorgungsstörungen beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 100.000 Euro je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

- 3.2 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen, Tankanlagen und Elektroladesäulen mit Einschluss der Treibstoff- bzw. Stromabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation sowie einer Fahrzeugreparaturwerkstatt für den eigenen Fuhrpark und gelegentlich für betriebsfremde Fahrzeuge.

Ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.7 AHB Schäden an den eingestellten und den zu betankenden bzw. zu ladenden Fahrzeugen und deren Inhalt.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

- 3.3 aus dem Halten bzw. dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen gemäß Teil D Ziffer 1.
- 3.4 aus dem Besitz und der Verwendung von nichtselbstfahrenden Kränen und Winden.
- 3.5 aus dem Besitz und der Verwendung von Bahnen zur Beförderung von Sachen.
- 3.6 aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen, der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie der Vorführung von Maschinen, Fabrikationsmethoden und Produkten des Betriebes.
- 3.7 aus dem Unterhalten von Werbeeinrichtungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstücks.
- 3.8 aus Betriebsveranstaltungen, z. B. Betriebsausflüge und Betriebsfeiern.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privaten Charakters handelt.

- 3.9 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, auch wenn die Einrichtungen gelegentlich von Betriebsfremden in Anspruch genommen werden, z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten.
- 3.10 aus Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebs-sportgemeinschaft und die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft.

Eine Vereinshaftpflichtversicherung der Betriebssportgemeinschaft bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung der Betriebsangehörigen geht diesem Vertrag vor.

- 3.11 aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind.
- 3.12 aus Unterhaltung und Einsatz einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr (Ernstfall und Übungen), auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke.
- 3.13 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Nicht versichert sind Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken und strafbaren Handlungen.
- 3.14 als Halter von Hunden, soweit die Tiere ausschließlich dem unter die Versicherung fallenden Betrieb dienen; mit-versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.
- 3.15 aus Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse und für Zwecke des versicherten Betriebes (Subunternehmer).

Hierbei gilt für **Handwerksbetriebe**: Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ist auch dann versichert, wenn er Subunternehmer mit Arbeiten aus anderen Handwerken beauftragt, die der Versicherungsnehmer gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) hätte selbst vornehmen können (siehe auch Teil A Ziffer 1).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

Einer besonderen Vereinbarung bedarf in jedem Fall die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmern mit Arbeiten oder Tätigkeiten, die nicht der Betriebsbeschreibung entsprechen oder das der Betriebsbeschreibung entsprechende Handwerk gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) nicht ergänzen oder mit ihm zusammenhängen.

- 3.16 aus dem Besitz und der Unterhaltung von Filial- und/oder Zweigbetrieben, Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lägern und Verkaufsstellen, Markt- und Verkaufswagen.

4. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, deren Ursache aber bereits während der Vertragsdauer gesetzt wurde, Versicherungsschutz wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Vertrages. Hierbei ist die Entschädigungsleistung des Versicherers bei jedem Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt, die zuletzt vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses vereinbart wurde.

5. Home-Service

5.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

5.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

6. Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Allgemeine Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen oder etwaige Zusatzbedingungen und Pauschaldeklarationen mit dem im Angebot oder Antrag bzw. im Versicherungsschein bezeichneten Stand), ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen ab Einführung auch für diesen Vertrag.

Teil B – Erweiterungen des Versicherungsschutzes (zum Teil nur im Falle besonderer Vereinbarung)

1. Vermögensschäden

1.1 Vermögensschäden – Datenschutz

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

1.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung für Schäden gemäß Teil B Ziffern 1.1 und 1.2 ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die für diese Schäden im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

2. Abhandenkommen von Sachen (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.2 Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die für diese Schäden im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

2.3 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.4 Ausgenommen hiervon sind Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen sowie Schlüssel und Codekarten.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.

3. Abhandenkommen von Schlüsseln

3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Codekarten und Transpondern (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines gemäß Teil B Ziffer 3.1 versicherten Verlustes – ausschließlich von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen – eintreten.

Die Versicherungssumme für diese Folgeschäden beträgt 25.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 Euro.

4. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von den Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der

Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

6. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 (3) AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- 6.1 Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist,
- 6.2 Sachschäden, sofern diese mehr als 25 Euro je Versicherungsfall betragen.

7. Mietsachschäden

7.1 an Räumen in Gebäuden anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.2 an gemietetem Mobiliar in Hotels und Pensionen anlässlich von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemietetem Mobiliar in Hotels oder Pensionen entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.3 an zu betrieblichen Zwecken gemieteten Gebäuden, Räumen und/oder wesentlichen Grundstücksbestandteilen außerhalb von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und deren wesentlichen Bestandteilen, Räumen sowie an wesentlichen Bestandteilen eines zu gewerblichen Zwecken gemieteten/gepachteten Grundstücks (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Grundstück selbst.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die für diese Schäden im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.4 an geliehenen/gemieteten Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern

7.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziffern 7.6 AHB und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen sowie
- Baumaschinen und Baugeräten,

die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat, in folgendem Umfang:

- a) Schäden unter 1.000 Euro sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- b) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer für den Versicherungsfall keinen anderweitigen Versicherungsschutz aus einer eventuell bestehenden sonstigen Versicherung (z. B. Kasko, Maschinenbruch) beanspruchen kann.

- c) Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum Gebrauch im eigenen Betrieb in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung mit Kraftfahrzeugen aller Art ist eingeschlossen.

- d) Während des Fahrbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie Arbeitsmaschinen und Staplern auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind. Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie Arbeitsmaschinen und Staplern entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.

Beschädigungen, die durch Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

- e) Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im Sinne von d) ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind.

7.4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßige Beanspruchung,
 - am Inventar gepachteter Betriebe,
 - an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen,
- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.4.3 Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.5 Ausgeschlossen sind bei Mietsachschäden:

Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

- aus Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

8. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang:

8.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

8.1.1 Be- und Entladeschäden am Ladegut

Für Schäden am Ladegut beim oder durch Be- und Entladen besteht abweichend von Teil B Ziffer 8.1 insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, nicht um vom Versicherungsnehmer be- und/oder verarbeitete Sachen bzw. nicht von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

8.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und in Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

8.3 Sonstige Tätigkeits- und Obhutsschäden, ohne Schäden an bauseits gestelltem Material

8.3.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und in Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

8.3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Beschädigung oder Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur

Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;

- Beschädigung von sonstigen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zur Erfüllung des Vertrages entstanden sind.

Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht mehr vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten, die der Erfüllung dienen, z. B. Verpackung oder Lagerung der Sachen;

- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen (siehe jedoch Teil B Ziffer 8.1);
- Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen (siehe jedoch Teil B Ziffer 8.2);
- Schäden an zu unterfahrenden und unterfangenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

8.3.3 Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der für diese Schäden vereinbarten Versicherungssumme, soweit nichts anderes vereinbart ist.

8.4 Tätigkeitsschäden an bauseits gestelltem Material (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

8.4.1 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von den Ziffern 1.2 AHB und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an bauseits gestelltem Material, die der Versicherungsnehmer auf der Baustelle verursacht hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Insoweit wird sich der Versicherer nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) berufen.

Unter bauseits gestelltem Material sind fremde Sachen zu verstehen, die dem Versicherungsnehmer zur Montage, zum Einbau, zum Verlegen oder Anbringen auf der Baustelle überlassen wurden.

8.4.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben in jedem Fall Ansprüche wegen

- Schäden an Sachen, zu deren Lieferung der Versicherungsnehmer ursprünglich selbst vertraglich verpflichtet war oder die er selbst geliefert hat (siehe aber Teil B Ziffer 25),
- Kosten zur Beseitigung unmittelbarer Mängel an den vom Versicherungsnehmer geschuldeten eigenen Arbeiten bzw. Leistungen,
- Kosten für Leistungen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich selbst erbringen musste.

Dies gilt auch

- dann, wenn diese Kosten zur Beseitigung der vom Versicherungsnehmer verursachten Schäden aufgewendet werden müssen (z. B. erneutes Montieren, Verlegen, Einbauen, Anbringen),
- für den Teil dieser Kosten, der über diejenigen Kosten hinausgeht, welche bei fehlerfreier Erbringung der Leistung durch den Versicherungsnehmer entstanden wären (Mehrkosten),

- für üblichen oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschuss, Bruch oder Verschleiß.

9. Auslandsschäden

- 9.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
 - b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
 - d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

9.1.1 Zu Teil B Ziffern 9.1 b) und c):

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.)

9.1.2 Zu Teil B Ziffer 9.1 c):

Versicherungsschutz gilt auch für Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins außereuropäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen. Dabei besteht jedoch kein Versicherungsschutz für

- Schäden in den USA/US-Territorien und Kanada oder
- in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachte Ansprüche.

9.1.3 Zu Teil B Ziffer 9.1 d):

Versicherungsschutz gilt auch für Versicherungsfälle im außereuropäischen Ausland. Dabei besteht jedoch kein Versicherungsschutz für

- Schäden in den USA/US-Territorien und Kanada oder
- in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachte Ansprüche.

- 9.2** Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil A Ziffer 2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

- 9.3** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 9.4** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 9.5** Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüche gilt:

Kosten gemäß Teil B Ziffer 9.3 gelten als Schadensersatzleistungen.

- 9.6** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt Teil B Ziffern 9.3 bis 9.6.

11. Umweltrisiken

11.1 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – mitversichert die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Auf die Begrenzungen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 2 der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung wird aufmerksam gemacht.

11.2 Umweltschadens-Basisversicherung

Auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) ist – abweichend von Ziffer 7.10 (a) AHB – mitversichert die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Auf die Begrenzungen des Versicherungsschutzes gemäß Teil I Ziffer 2 der USV-Basis wird aufmerksam gemacht.

12. Strahlenschäden

- 12.1** Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziffern 7.10 (b) AHB und 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

- 12.2** Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

- 12.3** Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

13. Schäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch Abwässer entsteht.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

14. Vertragliche Haftpflicht bei Anschlussgleisbetrieben (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

Eingeschlossen ist

- – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die von der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).
- – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt (vgl. Teil B Ziffer 8.1).

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

15. Mängelbeseitigungsnebenkosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

16. Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von den Ziffern 1.1 AHB, 1.2 AHB und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

17. Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

- bei Abbruch- und Einreißarbeiten:
in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

- bei Sprengungen:
an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.
Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

18. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- 18.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 18.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 18.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 18.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Teil B Ziffer 18.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 18.5 Versicherungsschutz im Rahmen von Teil B Ziffern 18.1 bis 18.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

19. Energiemehrkosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, sofern durch mangelhaft durchgeführte Installationen des Versicherungsnehmers erhöhter Energieverbrauch oder erhöhte Energiekosten entstehen. Ausgenommen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und des Erfüllungsanspruchs.

20. Nutzung von Internet-Technologie

20.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

20.2 Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von den Ziffern 7.7 AHB, 7.15 AHB und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 20.2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 20.2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 20.2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Teil B Ziffern 20.2.1 bis 20.2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 20.2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 20.2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Teil B Ziffern 20.2.4 und 20.2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

20.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

20.4 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

- 20.4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bei dieser Zusatzversicherung 1.000.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle derartigen Versicherungsfälle beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme versichert.
- 20.4.2 Für Schäden im Sinne von Teil B Ziffer 20.2.5 beträgt die Höchstersatzleistung 250.000 Euro innerhalb der unter Teil B Ziffer 20.4.1 genannten Summe.

- 20.4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 20.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

20.5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

20.6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht, z. B. nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG), De-Mail-Gesetz (De-Mail-G).

20.7 Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziffer 7 AHB – Ansprüche

- 20.7.1 die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 20.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 20.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 20.7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 20.7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147

des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

21. Vertragshaftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit

- eine derartige Haftungsübernahme in der Branche des Versicherungsnehmer üblich ist;
- sie vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer vom jeweiligen Vertragspartner üblicherweise übernommen werden muss;
- diese Vereinbarungen in Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in sog. Gestaltungsverträgen (Einstellverträgen) enthalten sind.

22. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

23. Vermögensschäden durch das Auslösen von Fehlalarm

Mitversichert sind, abweichend von den Ziffern 1 AHB und 2.1 AHB, Ansprüche wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten von Feuerwehr-, Wach- und Sicherheitsdiensten), auch soweit es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

24. Fehlerhafte Einweisung von fremden Kraftfahrzeugen (z. B. Autokräne, LKW) (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

Mitversichert ist – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch fremde Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger entstanden sind, weil sie vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person fehlerhaft eingewiesen wurden.

Keine fremden Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung sind Kraftfahrzeuge,

- deren Halter oder Eigentümer der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ist;
- die der Versicherungsnehmer gemietet oder geliehen hat;
- die zum Schadenzeitpunkt vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gelenkt bzw. bedient wurden.

Sind die Schäden an den fremden Kraftfahrzeugen durch Be- und Entladen entstanden, richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Teil B Ziffer 8.1.

Ziffer 1.2 AHB bleibt unberührt. Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben somit Ansprüche wegen Schäden an Sachen, soweit diese Sachen zu den durch den Versicherungsnehmer vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen gehören.

25. Nachbesserungsbegleitschäden (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von den Ziffern 1.2 AHB und 7.7 AHB – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Nachbesserungsarbeiten an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen entstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:

- Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln (z. B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, Grabearbeiten),
- Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschl. Maler-, Tapezier- und Fliesenlegerarbeiten), der bestehen würde, wenn die hier genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B (auch § 634 a BGB) geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist;
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen;
- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten;
- für Kosten die entstehen durch Betriebsunterbrechungen und Produktionsausfall.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 Euro selbst zu tragen.

26. Altölentsorgungskosten (sofern in der Pauschaldeklaration genannt)

26.1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – in teilweiser Abänderung der Ziffern 1 und 7.3 AHB – und der nachfolgenden Regelungen für Schäden, die aus der Lieferung von nicht aufarbeitbaren, gebrauchten Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen aus

dem Kfz-Bereich (Altöl) an ein Unternehmen der Altölsammlung (Sammler) resultieren.

26.2 Umfang der Versicherung

Versichert sind Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Ladung des Fahrzeugs des Sammlers (Sammelfahrzeug) durch abgegebene Altöle (im Sinne von Teil B Ziffer 26.1 dieser Besonderen Vereinbarungen) der Versicherungsnehmerin so verunreinigt (kontaminiert) wird, dass die Wiederaufarbeitung unzulässig ist.

Dies ist dann der Fall, wenn die Ladung im Sammelfahrzeug höhere als die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Altölverordnung (AltölV) festgelegten Grenzwerte aufweist.

26.3 Ersatzleistung

Ersetzt werden die Mehrkosten, die von dem Sammler aufgewendet werden müssen, um den verunreinigten Inhalt des Sammelfahrzeugs als Sondermüll zu entsorgen (Altölentsorgungskosten).

Mehrkosten in diesem Sinne sind Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung. Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

26.4 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse

- 26.4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf im Ausland vorkommende Schadenereignisse.
- 26.4.2 Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn Altöl von anderen Gewerbebetrieben durch den Versicherungsnehmer mitgesammelt und entsorgt wird.
- 26.4.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen

oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.

26.5 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer

- 26.5.1 entgegen § 4 AltölV die gebrauchten Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle nicht getrennt von sonstigen Altölen, Stoffen oder Abfällen in deutlich gekennzeichneten Behältern lagert, oder wenn der Versicherungsnehmer Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle mit anderen Altölen, Stoffen oder Abfällen vermischt;
- 26.5.2 es unterlässt, von dem an den Sammler abgegebenen Altöl die nach § 5 AltölV vorgeschriebenen Proben zu entnehmen und so lange aufzubewahren, bis feststeht, dass die Altöle ordnungsgemäß entsorgt werden können;
- 26.5.3 sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Lagern und der Abgabe von Altöl hält.

26.6 Versicherungssummen

Die Ersatzleistung für Altölentsorgungskosten beträgt innerhalb der Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme 100.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

26.7 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 Euro selbst zu tragen.

Teil C – Risikobegrenzungen für alle Risiken

1. Nicht versicherte Risiken

1.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- b) wegen Schäden an Kommissionsware;
- c) wegen Brand- und Explosionsschäden gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;
- d) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- e) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- f) wegen Schäden aus
 - Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen,
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen,
 - Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer gelegene Anlagen, wie z. B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;

- g) wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind;
- h) wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers, wenn die Gesamtlänge der Leitungen bzw. der Leitungsnetze mehr als 5 km beträgt;
- i) wegen Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z. B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z. B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.

1.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- a) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- b) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- c) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

- d) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- e) wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- f) aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- g) aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbauten (auch bei offener Bauweise);
- h) aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit;
- i) **bei Handels- und Handwerksbetrieben:** aus dem Vertrieb von Produkten unter eigenem Namen sowie wegen Schäden durch Waren, die aus Ländern importiert wurden, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.

2. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

Soweit nach Maßgabe von Teil D Ziffern 1 bis 3 nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind nicht versichert Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3. Wasserfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

4. Luft- und Raumfahrzeuge

Soweit nach Maßgabe von Teil D Ziffer 4 nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5. Kumul Klausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen und dgl. Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieser Versicherung als auch anderer beim Versicherer bestehender Haftpflichtversicherungen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der jeweils je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Teil D – Versicherungsschutz für Kraft- und/oder Luftfahrzeuge

1. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

- 1.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Vereinbarung, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen
- Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, sofern sie nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;*
 - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;**
 - Kfz-Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Gebrauch von Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.**
- 1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Überlassung der in den Versicherungsschutz eingeschlossenen Arbeitsmaschinen und Geräte mit und ohne Bedienungspersonal an Betriebsfremde.
- Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Mieters bzw. Entleihers.

2. Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge – Non-Ownership-Deckung

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder, gemieteter oder geliehener Kraftfahrzeuge, Stapler und selbstfahrender Arbeitsmaschinen im Inland, in den Ländern der Europäischen Union sowie in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein anlässlich Dienstreisen und Dienstfahrten, wenn die Ansprüche gegen
- a) den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;
 - b) eine mitversicherte Person gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen

* **Hinweis:** Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h (Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Absatz 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

** **Hinweis:** § 2 Ziffer 17 FZV – selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Versicherungsschutz kann ausschließlich über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geboten werden.

Für diese Stapler kann gemäß besonderer Vereinbarung Versicherungsschutz über die AKB-Zusatzdeckung (Teil D Ziffer 3) abgeschlossen werden. § 2 Ziffer 18 FZV – Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrtversicherungs-Tarif zu versichern.

und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

- 2.2 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als
- die Versicherungssumme der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des fremden Fahrzeugs nicht ausreicht oder
 - der Versicherte durch eine bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht geschützt wird oder
 - der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge einer Obliegenheitsverletzung) oder
 - keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
 - der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.
- 2.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche des Halters oder Eigentümers des schadenverursachenden Fahrzeuges wegen Sach- und Vermögensschäden. Ebenso bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers einer für das schadenverursachende Fahrzeug bestehenden Versicherung.

3 Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Staplern (AKB-Zusatzdeckung)

Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein genannt, gilt:

- 3.1 Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch versicherungspflichtiger, jedoch nicht zugelassener Stapler im Inland soweit sie
- auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Betriebsgeländes oder
 - im Rahmen einer behördlichen Ausnahme genehmigung nach § 47 FZV auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes verwendet werden
- 3.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf das Verkehrs- als auch auf das Arbeitsrisiko des versicherten Fahrzeuges.
- 3.3 Für diese Zusatzdeckung gelten die in der Anlage zu § 4 Absatz 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) genannten Mindestversicherungssummen, auch soweit sie die Vertragsdeckungssummen überschreiten.
- 3.4. **Abgrenzung zur Betriebshaftpflichtversicherung:**
- 3.4.1 Für die Verwendung auf nicht öffentlichem Betriebsgelände (Straßen, Wege und Flächen, von denen die Allgemeinheit nach dem Willen des Verfügungsbefugten tatsächlich ausgeschlossen ist) besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzhaftpflichtversicherung. Versicherungsschutz wird hierfür ausschließlich im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung geboten.
- 3.4.2 Für **Be- und Entladeschäden** besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzhaftpflichtversicherung. Diese sind im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung (siehe Teil B Ziffer 8.1.1) versichert.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil D Ziffern 1 bis 3

Für die genannten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in den Ziffern 3.1 (2) AHB und 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen

und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4. Halten und Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) – Flugdrohnen

Sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein genannt, gilt:

4.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) – hier abweichend von Teil C Ziffer 4 – und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht von maximal 5 kg in Ausführung der versicherten beruflichen Tätigkeit.

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt auch die private Nutzung als Flugmodell mitversichert.

Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein deklarierte Luftfahrtsystem.

4.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Alle behördlichen und gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Flugbetriebs müssen eingehalten werden, insbesondere die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (Drohnenverordnung), die Vorgaben der Luftverkehrszulassungsordnung sowie die Luftverkehrsordnung (§ 21 ff. LuftVo).

Dazu zählen beispielsweise:

- Bei einem Gewicht ab 0,25 kg muss eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers angebracht werden – auch auf Modellfluggeländen.
- Bei einem Gewicht ab 2 kg müssen darüber hinaus besondere Kenntnisse („Drohnen-Führerschein“) nachgewiesen werden.
- Bei Flügen über Wohngrundstücken mit Einsatz einer Kamera muss der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten betroffene Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dem Überflug ausdrücklich zugestimmt haben.
- Ab einer Höhe von 100 m dürfen Drohnen nur fliegen, wenn eine behördliche Ausnahmeerlaubnis eingeholt wurde.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind,
- Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten.

4.4 Auslandsschäden

Abweichend von Teil B Ziffer 9.1 ist der Geltungsbereich auf Versicherungsfälle in Europa begrenzt.

4.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden, mindestens jedoch 750.000 Rechnungseinheiten gemäß § 37 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Diese Versicherungssumme steht neben der für das Betriebsrisiko vereinbarten vertraglichen Versicherungssumme separat zur Verfügung und entspricht der Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr.

Teil E – spezielle Risiken

**Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt
(siehe Versicherungsschein – Bedingungen und Vereinbarungen) gilt:**

I. Zusatzbedingungen zur Berufshaftpflicht- versicherung von Tierärzten

I.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen freiberuflichen Tätigkeit.

I.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- I.2.1 des Versicherungsnehmers aus der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes;
- I.2.2 des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;
- I.2.3 des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Veterinär-Praktikanten und nicht-tierärztlichem Personal;
- I.2.4 der Veterinär-Praktikanten und des nicht-tierärztlichen Hilfspersonals für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- I.2.5 des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Assistenz- und Volontärtierärzten sowie angestellten Tierärzten;
- I.2.6 der Assistenz- und Volontärtierärzte sowie angestellten Tierärzte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- I.2.7 des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Tierheilkunde anerkannt sind;
- I.2.8 von Partnern, sofern es sich um die Versicherung einer Partnerschaft von Tierärzten nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) handelt;
- I.2.9 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für die versicherte Praxis oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Praxisangehörigen benutzt werden (Umfang des Versicherungsschutzes siehe Teil A Ziffer 3.1).

I.3 Auslandsschäden und Erste-Hilfe-Leistung im Ausland

- I.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus

I.3.1.1 der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der ärztlichen Konsultation im Inland aufgehalten hat;

I.3.1.2 Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland;

I.3.1.3 Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen/Kongressen, Symposien, Messen und Märkten.

I.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

I.3.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

I.3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

I.4 Sachschäden durch Abwässer aus der ärztlichen Praxis

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers.

Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

I.5 Sachschäden an gemieteten ärztlichen Praxisräumen

I.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Praxisräumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 Euro, begrenzt auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.

I.5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

I.6 Ärzte in Gemeinschaftseinrichtungen, Partnerschaften

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche der an der Gemeinschaft/Partnerschaft beteiligten Ärzte untereinander sowie Ansprüche der Gemeinschaft/Partnerschaft gegen die daran beteiligten Ärzte und umgekehrt.

I.7 Strahlenwagnisse

I.7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziffern 7.12 AHB und 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht

- I.7.1.1 wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Strahlstrahler sowie deckungsvorsorgefreien radioaktive Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
- I.7.1.2 wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen haben.
- Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.
- I.7.2 Dies gilt nur, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- I.7.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- I.7.3.1 wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung,
- soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht
- oder
- soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.
- Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient;
- I.7.3.2 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- I.7.3.3 aus Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- I.7.3.4 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

I.8 Beschädigung von Tieren

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere.

II. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Schulen und Kindergärten

II.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) sowie der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer öffentlichen oder privaten Schule oder eines Kindergartens, insbesondere aus

- II.1.1 der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
- II.1.2 Veranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Schulfeste, Schulfeste);
- II.1.3 der Veranstaltung von Kinder-, Schüler- oder Klassenreisen sowie Ausflügen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

II.2 Mitversichert ist

- II.2.1 die gesetzliche Haftpflicht
- II.2.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken – ausgenommen Verkehrsübungsplätze –, Gebäuden und Räumlichkeiten, soweit sie für den Schul-/Kindergartenbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden;
- II.2.1.2 aus der Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Betrieb;
- II.2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- II.2.2.1 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;
- II.2.2.2 der Lehrer, Erzieher, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
- Für die Auslandsdeckung gelten die unter Teil E Ziffer II.1.3 aufgeführten Bestimmungen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule/des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

II.3 Nicht versichert ist

- II.3.1 die Haftpflicht aus
- II.3.1.1 Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- II.3.1.2 ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung;
- II.3.2 die persönliche Haftpflicht der Schüler und Kinder.

II.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- II.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- II.4.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- II.4.2.1 Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im Umfang (siehe Teil D Ziffer 1.1);
- II.4.2.2 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, sowie von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
- die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
- II.4.2.3 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge

mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen; mitversichert sind jedoch Windsurfbretter.
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

II.4.3 Für Fahrschulen gilt Teil C Ziffer 2.

III. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung aus der Alltagsbegleitung von Senioren (Seniorenassistenz)

III.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht aus der Alltagsbegleitung von Senioren im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, insbesondere aus

- der Hilfe beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung;
- der Hilfe und Begleitung bei Spaziergängen, Behörden-gängen, Arzt-, Veranstaltungs- und Verwandtenbesuchen, bei Einkäufen, Begleitung im Urlaub;
- der Durchführung von Gesellschaftsspielen, Gedächtnis- und Bewegungsübungen;
- der Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Familienfeiern;
- der Hilfe bei Schriftwechsel;
- der Krankenhausbetreuung durch Besuche sowie Versorgung und Bereitstellung frischer Wäsche, Erledigung anderer Besorgungen wie die Überwachung des Haushalts (z. B. Leerung des Briefkastens, Versorgung des Haustieres).

III.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- Tätigkeiten der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 14 Absatz 4 SGB XI* in der Fassung vom 21.07.2014, soweit es sich nicht um solche Tätigkeiten handelt, die unter Teil E Ziffer III.1 dieser Bestimmungen ausdrücklich genannt sind;
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krankenpflege. Hierzu gehört auch die Stellung von Arzneimitteln, nicht jedoch die reine Überwachung der Einnahme;
- Tätigkeiten, für die es einer behördlichen Erlaubnis bedarf.

Die Versicherung der Haftpflicht aus diesen Risiken bedarf in jedem Fall einer besonderen Vereinbarung.

* Tätigkeiten der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 14 Absatz 4 SGB XI, die nach Teil E Ziffer III.2 dieser Bestimmungen nicht ohne besondere Vereinbarung versichert sind:

- a) im Bereich der Körperpflege: das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung;
- b) im Bereich der Ernährung: das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung;
- c) im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung: Kochen, Reinigen der Wohnung, Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.

IV. Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Dienstleister/-innen im Wellness-Bereich

IV.1 Versichertes Risiko

IV.1.1 Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risiko-

beschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) und nachfolgender Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein bezeichneten selbstständig ausgeübten Tätigkeiten.

IV.1.2 Versicherungsschutz besteht hierbei

IV.1.2.1 für die folgenden personenbezogenen Dienstleistungen:

- a) Schönheits- und Körperpflege,
- b) Förderung und Erhaltung
 - des Wohlbefindens,
 - der Leistungsfähigkeit,
 - der Gesundheit (nicht jedoch der Heilung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Störungen mit Krankheitswert),
 - der Selbstheilungskräfte, auch begleitend zu Heilmaßnahmen, nicht jedoch als deren Ersatz (siehe Teil E Ziffer IV.2),
- c) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung sowie bei der Bewältigung von Lebenskrisen, nicht jedoch die Heilung von Störungen mit Krankheitswert (siehe Teil E Ziffer IV.2)

IV.1.2.2 für die Unterhaltung der hierzu notwendigen Betriebsstätten.

IV.1.3 Mitversichert ist die Durchführung von

- Massagen (nicht Heilmassagen),
- Beratungen, Anleitungen,
- Kursen und Seminaren mit bis zu 10 Teilnehmern zu vorgenannten Zwecken.

IV.2 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

IV.2.1 für Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten, für die es nach der Bundesärzteordnung, dem Heilpraktikergesetz oder dem Psychotherapeutengesetz einer Approbation bzw. Erlaubnis bedarf (Ausübung der Heilkunde).

Dies gilt insbesondere für Schäden, die verursacht werden durch

- Tätigkeiten zur Feststellung, Heilung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Störungen mit Krankheitswert;
- eine unterbliebene oder ungenügende Aufklärung des Klienten durch den Versicherungsnehmer darüber, dass seine Tätigkeiten eine ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung nicht ersetzen können;
- ein Versprechen der Heilung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Störungen mit Krankheitswert;
- die Erteilung medizinischer Ratschläge;
- die Anwendung, Verordnung oder Empfehlung von Arzneimitteln aller Art (auch z. B. pflanzliche, homöopathische, anthroposophische);
- das nicht oder nicht rechtzeitige Verweisen eines Klienten an einen Arzt;
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krankenpflege;

IV.2.2 für die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Herstellung von Erzeugnissen aller Art oder
- dem Vertrieb von Erzeugnissen aller Art im eigenen Namen.

IV.3 Besonderer ausdrücklicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus

IV.3.1 dem Betrieb von

- Bädern, Saunen, Solarien, Sportanlagen/-studios,
- Schulen, wenn es sich um die Durchführung von Seminaren/Kursen mit mehr als 10 Teilnehmern handelt,
- Gastronomien;

IV.3.2 Beherbergungsleistungen;

IV.3.3 Touristikleistungen aller Art.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung

(Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| 1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Erweiterung des Versicherungsschutzes
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Nicht versicherte Tatbestände | 7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschaden-
klausel
8. Nachhaftung
9. Versicherungsfälle im Ausland
10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend
gemacht werden |
|---|--|

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- 2.1.1 Kleingebinde bzw. stationäre und mobile vom Versicherungsnehmer betriebene Anlagen auf seinen Betriebsgrundstücken bzw. auf Baustellen fallen nicht unter diese Bestimmung, wenn
- die Anlagen, ausschließlich der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen dienen
- und

- das Fassungsvermögen der vorhandenen Anlagen je Betriebsgrundstück bzw. Baustelle nicht das im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Fassungsvermögen überschreitet.

Ist im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration keine Regelung getroffen, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen aus Kleingebinden zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, deren Fassungsvermögen 50 Liter und deren Gesamtfassungsvermögen 500 Liter nicht übersteigt.

- 2.1.2 Mitversichert ist im Rahmen dieser Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, die Haftpflicht wegen Schäden, die durch das bestimmungswidrige Auslaufen oder Austreten von Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmierstoffe u. ä.) aus den in der Betriebs-Haftpflichtversicherung mitversicherten Fahrzeugen verursacht werden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die Haftpflichtgefahr aus diesen Fahrzeugen nicht anderweitig versichert ist.

- 2.1.3 Mitversichert ist im Rahmen dieser Umwelthaftpflicht-Basisversicherung die Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch von Lackieranlagen (z. B. Lackierräume, Lackierstände, Lackierkabinen, Spritzkabinen oder Sprühpistolen), bei denen gewässerschädliche Stoffe zum Einsatz kommen.

Ausgenommen hiervon bleibt die Haftpflicht aus solchen Anlagen, die aufgrund ihrer Durchsatzmenge dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) oder der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) unterliegen. In diesen Fällen bleibt es beim Ausschluss gemäß Ziffer 2.2 und/oder 2.3. In diesem Fall kann Versicherungsschutz für die betreffenden Anlagen nur über eine separate Umwelthaftpflicht-Versicherung erlangt werden.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen).

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Verweise (Beispiel: „gemäß Ziffer 1“) grundsätzlich auf andere Textstellen in diesem Bedingungswerk beziehen. Wird auf andere Bedingungswerke wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Bezug genommen, so erhält der Verweis entsprechende Ergänzungen (Beispiel: „gemäß Ziffer 1 AHB“). Außerdem gibt es Verweise auf die Inhalte des Versicherungsscheins oder die im Versicherungsschein abgedruckte Pauschaldeklaration (Beispiel: „siehe Versicherungsschein/Pauschaldeklaration“). Dort können Sie entnehmen, ob die hier im Wortlaut mit „falls besonders vereinbart“ gekennzeichneten Risiken auch genannt und damit versichert sind.

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Nur falls besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein/Pauschaldeklaration), gilt Folgendes:

Mitversichert sind jedoch:

Abwasseranlagen soweit es sich um Öl-, Benzin- oder Fettabscheider handelt.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.5 bestimmt sind.

3. Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 3.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 2.6 – die gesetzliche Haftpflicht

- 3.1.1 aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist;

- 3.1.2 aus der Inbetriebnahme und/oder dem Probetrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken von Anlagen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.5, die der Versicherungsnehmer im Auftrag Dritter zu errichten hat.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen vorgenannter Tätigkeiten vorübergehend Inhaber dieser Anlagen ist.

- 3.2 Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt; im Falle von Ziffer 3.1.1, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
- oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche

Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 % selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablage von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).
Ist Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 Ansprüche
 - 6.11.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - 6.11.2 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid- sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahr-

zeuges oder Kraftfahrzeughängers verursachen (siehe aber Ziffer 2.1.2).

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeughänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer dieses Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

- 7.1 Die Versicherungssummen je Versicherungsfall entsprechen den zu der Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, wobei im Falle der Ziffer 6.2 Absatz 2 die Ersatzleistung maximal auf die Hälfte der Versicherungssummen begrenzt ist.

Diese Versicherungssummen bilden auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 7.3 Besteht für mehrere Versicherungsfälle,
- die auf derselben Ursache beruhen,
 - die auf gleichen Ursachen beruhen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowohl nach dieser Umwelthaftpflichtversicherung als auch nach der Betriebs-Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzpflicht des Versicherers insgesamt auf die Versicherungssummen der Betriebs-Haftpflichtversicherung begrenzt.

Für alle diese Versicherungsfälle stehen die Versicherungssummen maximal einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

Die Versicherungsfälle gelten in dem für die Betriebs-Haftpflichtversicherung maßgeblichen Zeitpunkt eingetreten.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- 8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- 8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 9.1.1 die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziffer 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen

Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

Zu Ziffer 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- 9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 9.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 10.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Leistungsgarantie Vorversicherung (ZB BHV Leistungsgarantie Vorversicherung)

1. Gegenstand dieser Vereinbarung

- 1.1 Ergibt sich im Vergleich zum Vorvertrag (Vertrag, der unmittelbar zuvor bei einem anderen Versicherer auf den Namen des Versicherungsnehmers bestanden hat) ein auf den konkreten Schadenfall bezogener geringerer Versicherungsumfang aus diesem Vertrag, leistet der Versicherer im Rahmen dieser Vereinbarung vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach Maßgabe des Vorvertrages.
- 1.2 Voraussetzung hierfür ist, dass
 - über diesen Vertrag dieselben Risiken versichert sind, wie sie im Vorvertrag versichert bzw. mitversichert waren,
 - der Vorvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war (Angabe des Vorversicherers und der dortigen Versicherungsscheinnummer) und
 - der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat.
- 1.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 2 unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.

2. Umfang und Leistungsbegrenzung

- 2.1 Die Gesamtentschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorgeregelung begrenzt.
- 2.2 Die Höchstentschädigung aus dieser Vereinbarung beträgt im Rahmen der Gesamtentschädigung 200.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres aus allen beim Versicherer eingedeckten Risiken eines Versicherungsnehmers.
- 2.3 Der Versicherer leistet nicht für Differenzen im Versicherungsumfang, die sich dadurch ergeben, dass geringere Versicherungssummen als im Vorvertrag gewählt wurden oder ein bei Beginn der Versicherung bestehendes Risiko nicht beantragt wurde.
- 2.4 Einzelvertragliche, tariflich vereinbarte Selbstbehalte, die bei Vertragsabschluss mit dem Versicherungsnehmer vereinbart wurden, gehen der Leistungsgarantie Vorversicherung vor.

3. Ausschlüsse

Die „Leistungsgarantie Vorversicherung“ erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf:

- 3.1 Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurden;
- 3.2 die Haftpflicht aus Risiken, für die eine Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 3.3 Leistungen,
 - welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versicherbar waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch im aktuellen Versicherungsvertrag eingeschlossen;
 - die in Höhe oder Umfang im aktuellen Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
 - aus einer Best-Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie. Eine Best-Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie gewährleistet, dass, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts

des Versicherungsfalles ein anderer Versicherer eine Deckung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz anbietet, als es gemäß dem Vertrag der Fall ist, der Versicherer für das versicherte Risiko dementsprechend auch die Leistung erweitert;

3.4 Versicherungsansprüche

- die auf Vertragserfüllung gerichtet sind, entsprechend Ziffer 1.2 (1) bis (6) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- aller Personen, die Schäden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- für Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst entstehen (Eigenschäden);
- aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen;
- Schäden zu den Ausschlussbestimmungen der Ziffern 7.11 bis 7.13 AHB (Asbest-, Strahlenschäden und Gentechnik);
- aus ausländischen Versicherungsformen;
- für Schäden durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
- aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
- die über einen Cyberversicherung versichert werden können;
- aus Tatbeständen, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
- Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;

- 3.5 Assistance- und sonstige versicherungsfremde sowie von der Versicherung extern zugekaufte Dienstleistungen (z. B. Schutzbriefe).

4. Obliegenheiten

- 4.1 Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer auf Anforderung alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, einzureichen.
- 4.2 Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.
- 4.3 Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Leistungsgarantie Vorversicherung unberührt.
- 4.4 Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

5. Sonderkündigungsrecht

Diese Vereinbarung kann vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Klauselbogen für die Betriebshaftpflicht – Kompakt

Jede dieser Klauseln ist dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. im Vorschlag/Angebot als vereinbart genannt ist.

233963 Einschluss Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln.

233965 Ausschluss Schädlingsbekämpfung

Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden

- am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelt-Basisversicherung die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz und Düngemitteln.

233967 Ausschluss fremde Grundstücke

Ohne besondere Vereinbarung sind nicht mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Tätigkeiten/Arbeiten (Reparaturen, Montagen etc.) auf fremden Grundstücken entstehen.

Als Tätigkeiten/Arbeiten auf fremden Grundstücken gilt nicht, wenn Waren lediglich abgeliefert oder ausgeliefert werden.

233986 Einschluss Verabreichung von Spritzen

Mitversichert ist das Verabreichen von Spritzen, ausschließlich subcutan und intramuskulär, auf ärztliche Verordnung.

338429 Einschluss selbstständiger Fitnesstrainer

Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als selbstständiger Fitnesstrainer. Mitversichert gelten branchenübliche Tätigkeiten/Aktivitäten wie z. B. Gymnastik-, Konditionsaufbau-, Fettreduzierungs-, Spinning- und Yogakurse.

Weiterhin gelten externe Tagesveranstaltungen wie Jogging-, Nordic Walking-, Wander-, Mountainbike- (kein Downhill) und Inlineskate-Kurse mitversichert. Bei Bike- und Inliner-Aktivitäten gilt Helm- und Protektorenpflicht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Extremsportarten und gefährliche Tagesveranstaltungen wie z. B. Bungee-Jumping, Canyoning, Houserunning, Bergklettern sowie Selbstverteidigungskurse.

338992 Ausschluss Koi-Karpfen

Bei Handel mit Koi-Karpfen gilt: Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden an Koi-Karpfen.

338995 Einschluss freiberufliche Tätigkeit

Versichert ist ausschließlich die freiberufliche selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

340383 Ausschluss Quasihersteller

Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Vertrieb von Produkten unter eigenem Namen sowie wegen Schäden von Waren, die aus Ländern importiert wurden, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

341253 Ausschluss Galerie

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung, Zerstörung oder Abhandenkommen ausgestellter oder zum Verkauf übernommener Gegenstände/Objekte.

341458 Ausschluss Heilwesen

Ergänzend zu Teil B Ziffer 1.2 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) – Sonstige Vermögensschäden – sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten Leistungen für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht werden dürfen.

341459 Hinweis Tätigkeit Heilwesen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus erlaubten, selbstständig und im eigenen Namen ausgeübten Tätigkeiten in dem im Versicherungsschein genannten Gesundheitsfach- bzw. Heilhilfsberuf.

Kein Versicherungsschutz besteht in jedem Fall für Tätigkeiten, für die es nach der Bundesärzteordnung, dem Heilpraktikergesetz oder dem Psychotherapeutengesetz einer Approbation bzw. Erlaubnis bedarf.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die verursacht werden durch

- die Erhebung von Anamnesen und Stellung von Diagnosen,
- die Verordnung, oder Empfehlung von Arzneimitteln,
- das nicht oder nicht rechtzeitige Verweisen eines Klienten/Patienten an einen Arzt.

341460 Risikobeschreibung Gärtnerei

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Produktion und dem Handel mit Pflanzen,
- dem Handel mit Gartenbedarfsartikeln und Samen,
- der Anlage, Erneuerung und Pflege von Gärten, Grabstätten, Gebäude- und Innenraumbegrünungen.

2. Nicht versichert ist

- die Haftpflicht aus Baumfällarbeiten auf fremden Grundstücken,
- – abweichend von Teil D Ziffer 1.1 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) – die Haftpflicht aus der Verwendung selbstfahrender Arbeitsmaschinen außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers, soweit es sich hierbei nicht um Aufsitzrasenmäher handelt.

Für diese Risiken kann Versicherungsschutz nur über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Garten- und Landschaftsbau bzw. für Tiefbauunternehmen erlangt werden.

341463 Hinweis AMG-Risiken

Zur Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht für die Herstellung und/oder den Vertrieb von solchen Arzneimitteln, für die der Versicherungsnehmer als pharmazeutischer Unternehmer nach § 94 Arzneimittelgesetz eine Deckungsvorsorge zu treffen hat, bedarf es eines separaten Versicherungsvertrages.

341467 Einschluss Energiesparberatung

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Teil B Ziffer 1.2 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der berechtigten Ausstellung von Energieausweisen und Modernisierungsempfehlungen nach dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) bzw. dessen Ausführungsverordnungen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus vorgenannten Tätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen bzw. erstellt wurden.

Die Versicherungssumme für die vorgenannten Vermögensschäden beträgt 100.000 Euro im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden.

343227 Ausschluss Friseur/Kosmetiker

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln sowie der Anwendung von Kosmetika und dem Vorhandensein eines Kosmetiksalons im räumlichen Zusammenhang mit dem Friseurgeschäft.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten im Bereich Permanent Make-up, Contour Make-up, Faltenunterspritzung, Microblading, Piercing, Tätowierungen, Needling sowie Plasmabehandlung.

343228 Einschluss Hufbeschlag

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Teil B Ziffer 8.3 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden bis zu einer Höchstersatzleistung von 100.000 Euro je Versicherungsfall.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Regelungen in den Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.

343231 Ausschluss Permanent Make-up und Faltenunterspritzung etc.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden die durch die Behandlungen entstanden sind, bei denen Stoffe mittels Instrumenten oder Gegenständen in den Körper der behandelten Person eingebracht wurden.

Hierzu zählen insbesondere:

Permanent Make-up, Contour Make-up, Faltenunterspritzung (Mesotherapie, Botulinumtoxin, Kollagen), Microblading, Piercing, Tätowierungen, Needling sowie Plasmabehandlung.

343232 Ausschluss Kosmetik – diverse Tätigkeiten

Sofern nicht besonders vereinbart, bleiben folgende Ansprüche ausgeschlossen:

Fruchtsäurepeelings, Microdermabrasion sowie Behandlungen, bei denen auf den Körper der behandelten Person mit energiereichen Strahlen eingewirkt wurde. Hierzu zählen insbesondere Behandlungen mittels Laser – auch IPL und GEM-PL – sowie Ultraschallkosmetik und Twin Trend.

343327 Einschluss medizinische Fußpflege

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Podologie und medizinischer Fußpflege, sofern die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe oder Medizinischer Fußpfleger zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegt.

400040 Risikobeschreibung Büro

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Bürobetriebes sowie dessen Nebeneinrichtungen.

Einer gesonderten Betriebs- bzw. Berufs-Haftpflichtversicherung bedarf es zur Versicherung der Haftpflicht aus

- der Herstellung oder Lieferung von Sachen,
- der Lagerung von Sachen (sofern sie nicht dem Ge- oder Verbrauch des Bürobetriebes dienen),
- dem Handel mit Waren,
- der Erstellung von Werkleistungen,
- Reiseplanungen und -veranstaltungen
- Sonstige Planungen
- Bau- und Projektleitungen und -arbeiten

sowie zur Versicherung der Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus

- Fehlern oder Mängeln sonstiger erbrachter Arbeiten oder Leistungen, auch Dienstleistungen (z. B. Prüfungen, Gutachten, Beratungen, Vermittlungen). Sie sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Pauschaldeklaration zur Betriebshaftpflicht von Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben – Plus

A01799/1801

Die in der nachstehenden Übersicht genannten Punkte beziehen sich auf die genannten Bedingungen, die neben den im Vertrag genannten Bedingungen Grundlage des Vertrages sind.

I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken	Teil / Ziffer	Plus
1. Versichertes Risiko	A 1.1	✓
2. Konventionelle Produkthaftpflicht	A 1.2	✓
3. Nebenarbeiten in anderen Handwerken gemäß § 5 der Handwerksordnung	A 1.3	✓
4. Haus- und Grundstückshaftpflicht mit Vermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes an Betriebsfremde	A 3.1	✓
5. Bauherrenhaftpflicht für eigene Bauvorhaben ohne Begrenzung der Bausumme	A 3.1 a)	✓
6. Besitz/Gebrauch einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Betriebsgrundstück		
a) Personen- und Sachschäden	A 3.1 d)	✓
b) Vermögensschäden aus dem Einspeiserisiko bis	A 3.1 e)	100.000 Euro
7. Besitz und Verwendung von nichtselbstfahrenden Kränen und Winden	A 3.4	✓
8. Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie Vorführung von Maschinen, Fabrikationsmethoden und Produkten des Betriebes	A 3.6	✓
9. Unterhalten von Werbeeinrichtungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 3.7	✓
10. Durchführung von Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflüge und Betriebsfeiern)	A 3.8	✓
11. Sozialeinrichtungen (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) für Betriebsangehörige und bei gelegentlicher Benutzung durch Betriebsfremde	A 3.9	✓
12. Einrichtung und Unterhaltung betrieblicher Sportgemeinschaften sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese	A 3.10	✓
13. Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen	A 3.11	✓
14. Unterhaltung und Einsatz einer Werk- oder Betriebsfeuerwehr (Ernstfall und Übungen), auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebsgrundstückes	A 3.12	✓
15. Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition, nicht jedoch zu Jagd-zwecken und strafbaren Handlungen	A 3.13	✓
16. Haltung von Hunden, soweit diese Tiere dem Betrieb dienen	A..3.14	✓
17. Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmen) mit der Ausführung von Verrich-tungen im Interesse und Zwecke des versicherten Betriebes	A 3.15	✓
18. Besitz und Unterhaltung von Filial- und/oder Zweigbetrieben, Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lägern und Verkaufsstellen sowie von Markt- und Verkaufsständen und Verkaufswagen	A 3.16	✓
19. Nachhaftung bei vollständiger Betriebsaufgabe	A 4	10 Jahre
20. Home-Service	A 5	✓
21. Update-Garantie	A 6	✓
22. Vermögensschäden (Pauschaldeckung Sach- und Vermögensschäden)	B 1	✓
23. Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe bis	B 2	50.000 Euro
24. a) Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Codekarten und Transpondern (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage)	B 3	✓
b) Folgeschäden aus dem Abhandenkommen bis		25.000 Euro
25. Vorsorgeversicherung in Höhe der vereinbarten Versicherungssummen zur Betriebshaftpflicht	B 4	✓
26. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	B 5	✓
27. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	B 6	✓
28. Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden	B 7.1	✓
29. Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemietetem Mobiliar in Hotels oder Pensionen	B 7.2	✓

H 6210 07/2019 c

1 von 3

✓ = im Rahmen der für diese Schäden vereinbarten Versicherungssumme mitversichert

I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken	Teil / Ziffer	Plus
30. Mietsachschäden außerhalb von Geschäftsreisen an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, gepachteten Gebäuden, Räumen und/oder wesentlichen Grundstücksbestandteilen (z. B. Zäune/Mauern)	B 7.3	✓
31. Mietsachschäden über 1.000 Euro an geliehenen/gemieteten, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, Kraftfahrzeugen sowie Baumaschinen und Baugeräten bis	B 7.4	100.000 Euro
32. Be- und Entladeschäden		
a) Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen	B 8.1	✓
b) Mitversicherung von Schäden am Ladegut gemäß besonderer Bedingung	B 8.1.1	✓
33. Leitungsschäden (Schäden an Erdleitungen, Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen sowie Frei- und/oder Oberleitungen)	B 8.2	✓
34. Tätigkeits- und Obhutsschäden gemäß besonderer Bedingung	B 8.3	✓
35. Tätigkeitsschäden an bauseits gestelltem Material	B 8.4	✓
36. Auslandsschäden		
a) aus Anlass von Geschäftsreisen, aus Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	B 9.1 a)	✓
b) aus indirekten Exporten	B 9.1 b)	✓
c) aus direkten Exporten – weltweit, ohne USA/Kanada	B 9.1 c) und B 9.1.2	✓
d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) – weltweit, ohne USA/Kanada	B 9.1 d) und B 9.1.3	✓
37. Strahlenschäden	B 12	✓
38. Schäden durch Abwässer	B 13	✓
39. Mängelbeseitigungsnebenkosten	B 15	✓
40. Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	B 16	✓
41. Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	B 17	✓
42. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	B 18	✓
43. Energiemehrkosten	B 19	✓
44. a) Nutzung von Internet-Technologie – auch Persönlichkeitsrechtsverletzung – bis	B 20	1.000.000 Euro
b) Schäden aus der Verletzung von Namensrechten bis		250.000 Euro
45. Vertragshaftung gemäß Typenverträgen	B 21	✓
46. Auslösen von Fehlalarm bis	B 23	5.000 Euro
47. Fehlerhafte Einweisung von fremden Kraftfahrzeugen (z. B. Autokräne, LKW)	B 24	✓
48. Nachbesserungsbegleitschäden bis (Selbstbehalt 500 Euro)	B 25	100.000 Euro
49. Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen		
a) Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, sofern sie nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren	D 1.1	✓
b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit		✓
c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit		✓
d) Kfz-Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren		✓
e) Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit	D 1.2	✓
50. Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge – Non-Ownership-Deckung	D 2	✓ maximal 5.000.000 Euro

II. Umwelt	Teil / Ziffer	Plus
II.1. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (UHV-Basisversicherung)		
1. In Erweiterung der UHV-Basisversicherung sind folgende Anlagenrisiken versichert:		
a) WHG-Kleingebinde		
b) stationäre und mobile WHG-Lageranlagen auf Betriebsgrundstücken bzw. auf Baustellen des Versicherungsnehmers (z. B. Tankstellen, Ölfässer, Heizöltanks, Säure-/Laugen-tanks, Farben-, Pflanzenschutzmittel-, Düngemittel- und Abfalllager)	2.1.1	insgesamt bis 11.000 l je Grundstück/Baustelle
c) Öl-, Benzin- und Fettabscheider	2.4	✓
2. Haftpflicht wegen Schäden durch das bestimmungswidrige Auslaufen oder Austreten von Betriebsstoffen aus mitversicherten Fahrzeugen	2.1.2	✓
3. Umwelthaftpflicht-Regressdeckung	3	✓
II.2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basisversicherung)		
1. In Erweiterung der USV-Basisversicherung sind folgende Anlagenrisiken versichert:		
a) WHG-Kleingebinde		
b) stationäre und mobile WHG-Lageranlagen auf Betriebsgrundstücken bzw. auf Baustellen des Versicherungsnehmers (z. B. Tankstellen, Ölfässer, Heizöltanks, Säure-/Laugen-tanks, Farben-, Pflanzenschutzmittel-, Düngemittel- und Abfalllager)	Teil I 2.1.1	insgesamt bis 11.000 l je Grundstück/Baustelle
c) Öl-, Benzin- und Fettabscheider	Teil I 2.4	✓
2. Haftpflicht wegen Schäden durch das bestimmungswidrige Auslaufen oder Austreten von Betriebsstoffen aus mitversicherten Fahrzeugen	Teil I 1.1.1	✓
3. Umweltschadens-Regressdeckung	Teil I 1.1.3	✓
4. Versicherte Kosten: Die Versicherungssumme für Umweltschäden ist im Versicherungsschein genannt.	Teil I 5.1.1 und 5.1.2	✓
a) Primäre und ergänzende Sanierung		
b) Ausgleichssanierung bis	Teil I 5.1.3	300.000 Euro
c) Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis	Teil I 9	300.000 Euro
5. USV-Zusatzbaustein 1 (einschließlich Grundwasser) bis	Teil II	300.000 Euro

III. Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)		Plus
1. Gesetzliche Ansprüche aufgrund Benachteiligung ohne Selbstbehalt		✓

V. Nachstehende Bestimmungen gelten nur, sofern sie beantragt und beurkundet wurden:		
1. Privat-Haftpflichtversicherung – Premium (PHV Premium) Privat-Haftpflicht (Familienversicherung) für den namentlich genannten Geschäftsführer/Inhaber im Rahmen der beantragten Versicherungssumme.		optional

H 6210 07/2019 c 3 von 3 ✓ = im Rahmen der für diese Schäden vereinbarten Versicherungssumme mitversichert

Sonderbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Ziffer	Seite
1. Kürzung der Versicherungsleistung wegen grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit.....	2
2. Verzicht auf Rücktritt im Versicherungsfall bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung	2
3. Vollständige Betriebsbeschreibung	2
4. Rückwärtsversicherung.....	2
5. Auslösen von Fehlalarm	2
6. Ansprüche aus dem Versagen von Alarmanlagen.....	2
7. Schäden durch Asbest.....	2
8. Selbstbehalt.....	2
Besonders zu vereinbarende Deckungs-bausteine / Beitragsrelevante Bausteine - sofern im Versicherungsschein vereinbart: ..	3
1. Leistungsgarantie Vorversicherung.....	3
2. Gewerblich genutzte Luftfahrzeuge – Flugdrohnen – unbemannte Flugsysteme bis 5 kg.....	3
3. Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Staplern (AKB-Zusatzdeckung)	3

Ergänzend und teilweise abweichend zu den zu diesem Vertrag dokumentieren Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besonderen Regelungen.

Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch, gelten die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen.

1. Kürzung der Versicherungsleistung wegen grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit

Ist der Versicherer nach Ziffer 26.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung berechtigt, die Versicherungsleistung wegen grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zu kürzen, wird er bei Schäden bis 50.000 Euro auf sein Recht zur Leistungskürzung verzichten.

2. Verzicht auf Rücktritt im Versicherungsfall bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall auf einen Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung, soweit diese länger als drei Jahre zurückliegt und es sich um einen Schaden bis maximal 1.000 Euro handelt.

3. Vollständige Betriebsbeschreibung

Wird anlässlich eines Versicherungsfalles festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung versehentlich nicht korrekt benannt ist, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung zu gewähren, soweit

- durch die Berichtigung üblicherweise kein Mehrbeitrag anfällt, bzw. auf diesen konkret verzichtet wird und
- die Tätigkeit im Rahmen der Umsatz-, Lohnsummen- oder Mitarbeiteranzahlmeldung erfasst war und der Anteil aus den nicht benannten Tätigkeiten 20 % der Gesamttätigkeit nicht überschreitet.

Ausgeschlossen bleiben ausdrücklich dokumentierte, nicht versicherte Tätigkeiten und Risiken.

4. Rückwärtsversicherung

Abweichend von Ziffer 1.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz, wenn dieser Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist oder wenn es Unklarheiten bzgl. des Schadenzeitpunkts gibt.

Die Rückwärtsversicherung bietet ausschließlich bei Deckungsbausteinen Versicherungsschutz, die durch diesen Vertrag vereinbart sind. Kein Versicherungsschutz besteht für Deckungsbausteine, die ausschließlich in dem anderen / vorherigen Versicherungsvertrag vereinbart waren.

Die Rückwärtsversicherung beeinflusst nicht die Regressahme der Rhön Versicherung AG gegenüber der Vorversicherung.

5. Auslösen von Fehlalarm

Abweichend von der gültigen Pauschaldeklaration beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall 100.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

6. Ansprüche aus dem Versagen von Alarmanlagen

Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung

– die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens von Sachen, das auf eine Störung / ein Versagen einer vom Versicherungsnehmer installierten bzw. gewarteten Alarmanlage von unbeweglichen Sachen zurückzuführen ist. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

7. Schäden durch Asbest

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. Als Versicherungsfall gilt abweichend von Ziffer 1.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch Dritte während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter der Versicherungsnehmerin schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Abs.1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

Versicherungsschutz besteht abweichend von den Bestimmungen zu Auslandsschäden, ausschließlich für Tätigkeiten und Schadenfälle in Deutschland.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf 250.000 Euro begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres steht einmal zur Verfügung.

8. Selbstbehalt

Dieses Produkt wird ohne jegliche Selbstbehalte geboten.

Die bedingungsgemäßen Selbstbehalte der folgenden Deckungsbausteine werden gestrichen:

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) H 2213:

Teil B Ziffer 6

Ansprüche mitversicherte Personen untereinander wegen Sachschäden über 25 Euro

Teil B Ziffer 7.4

Mietsachschäden an geliehenen / gemieteten Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie

selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern über 1.000 Euro

Teil B Ziffer 25

Nachbesserungsbegleitschäden 500 Euro SB

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) H 2228

Ziffer 5

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles 10 %

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) H 2105

Teil I Ziffer 9

Aufwendungen für Eintritt des Versicherungsfalles 10 %, höchstens 5.000 Euro

Teil II Ziffer 3

Selbstbehalt Zusatzbaustein 1 10 %, höchstens 5.000 Euro

Die in der

Pauschaldeklaration zur Betriebshaftpflicht von Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben – Plus H 6210

oder der

Pauschaldeklaration zur Betriebshaftpflicht von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben sowie Campingplätzen – Plus H 6244

zu o.g. Bausteinen entsprechend genannte Selbstbehalte gelten ebenfalls nicht.

Besonders zu vereinbarende Deckungsbausteine / Beitragsrelevante Bausteine - sofern im Versicherungsschein vereinbart:

1. Leistungsgarantie Vorversicherung

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt, gelten die 'Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Leistungsgarantie Vorversicherung' H 2364 07/2019 vereinbart.

Die Höchstersatzleistung aus dieser Vereinbarung beträgt im Rahmen der Gesamtentschädigung 200.000 Euro je Versicherungsfall und 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres aus allen beim Versicherer eingedeckten Risiken des Versicherungsnehmers.

2. Gewerblich genutzte Luftfahrzeuge – Flugdrohnen – unbemannte Flugsysteme bis 5 kg

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von

unbenannten Luftfahrtsystemen (UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht von maximal 5 kg gemäß Teil D Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) H 2213.

3. Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Staplern (AKB-Zusatzdeckung)

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt, besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch versicherungspflichtiger, jedoch nicht zugelassener Stapler im Inland soweit sie

- auf beschränkt / faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Betriebsgeländes oder
- im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach §§ 47 FZV auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes verwendet werden.

Der Versicherungsschutz ergibt sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und Teil D Ziffer 3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) H 2213.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Konzept & Marketing GmbH („K&M“) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.



1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Konzept & Marketing GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Mario Brehme

- Podbielskistr. 333
- 30659 Hannover
- Telefon: +49 (0)511 – 640 54 0
- E-Mail-Adresse: info@k-m.info

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datschutz@k-m.info



2. Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Administration und Verwaltung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die EDV bietet einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrund-verordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) – BDSG geregelt.



3. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Die Datenverarbeitung und Datennutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die EU-Daten-schutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift wie z.B. die daten-schutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sie erlaubt oder wenn der Betroffene in diese eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Die DSGVO und das BDSG erlauben die Datenverarbeitung und Datennutzung, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhält-nisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtig-ter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden versicherungstechnische Daten zum Vertrag wie Vertragsnum-mer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die

Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Konzept & Marketing Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag (z. B. im Schadenfall), sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

5. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO und BDSG zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder widerrufen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in Ziff. 3 beschrieben, erfolgen. Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.



6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a. Datenübermittlung an den Risikoträger (Versicherer):

K&M arbeitet zur Deckung der Risiken mit unterschiedlichen Risikoträgern (Versicherern) zusammen. Diese Versicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie auch Ihre Personalia. Soweit durch eine bestimmte Schadenhöhe eine Vorlagepflicht beim Versicherer besteht, werden zur Risiko- und Schadenbeurteilung auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Versicherer zum Zwecke der Risiko- und Schadenbeurteilung weiterer Dienstleister, denen sie gegebenenfalls entsprechende Daten übergeben können.

Unter www.k-m.info und der Rubrik Datenschutz finden Sie auch die Verlinkung auf die Datenschutzerklärungen der Versicherer mit denen K&M zusammenarbeitet, unter anderem Allianz Versicherungs-AG, Basler Sachversicherungs-AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG und Württembergische Versicherung AG, sowie deren Dienstleisterlisten.

b. Datenübermittlung an andere Versicherer:

Im Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle, Versicherungen oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu befragen und entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.

c. Betreuung durch Vertriebspartner:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch Ihren Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertriebspartner in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über finanzielle Dienstleistungen. Ausschließlich zum Zwecke von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch Sie werden von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen DSGVO und dem BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

d. Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.k-m.info unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie unter service@k-m.info geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

9. Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Krenzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Anfragen

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende, Anfragen

anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.



10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Antragsbearbeitung und bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.



11. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.